

Amtsgericht Bad Kreuznach

Vollstreckungsgericht

Az.: 36 K 82/24

Bad Kreuznach, 20.11.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 04.02.2026	13:30 Uhr	2, Sitzungssaal	Amtsgericht Bad Kreuznach, John-F.-Kennedy-Straße 17, 55543 Bad Kreuznach

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-
Eingetragen im Grundbuch von Waldböckelheim

Je zu 1/2 Anteil an

Ifd.N r.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Waldböckelheim	Flur 25, Nr. 157	Gebäude- und Freifläche Schneiderstraße 11	105	4459 BV1
2	Waldböckelheim	Flur 25, Nr. 349/158	Gebäude- und Freifläche Schneiderstraße 11	219	4459 BV2
3	Waldböckelheim	Flur 25, Nr. 403/175	Erholungsfläche, Schneiderstraße 11	225	4459 BV3
4	Waldböckelheim	Flur 25, Nr. 404/175	Erholungsfläche, Schneiderstraße	191	4459 BV4

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Beschreibung zu Lfd.Nr. 1 - 4

Bebautes Grundstück mit seitlich angebautem Wohnhaus nebst Scheune und Einzelgarage;
Schneiderstraße 11, 55596 Waldböckelheim;

Verkehrswert: 191.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Beschreibung siehe Lfd.Nr. 1;

Verkehrswert: 145.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Beschreibung siehe Lfd.Nr. 1;

Verkehrswert: 4.500,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Beschreibung siehe Lfd.Nr. 1;

Verkehrswert: 3.820,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.